

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Vom ...

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl.185), in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) , zuletzt geändert durch Art 10 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am ... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für das Bestattungswesen der Universitätsstadt Tübingen vom 10. April 1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2011, wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis als Anlage zu § 1 der Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 10. April 1972, zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Oktober 2011, erhält für die "Friedhöfe" (ohne Stadtfriedhof) als Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis „Friedhöfe“ folgende Fassung:

„B. Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis „Friedhöfe“)

I. Benutzungsgebühren

1.	Grundgebühr	
1.1	Erdbestattung (für Verstorbene über 10 Jahren)*	1.453,50
1.2	Erdbestattung (für Verstorbene unter 10 Jahren)*	429,50
*	Die Erdbestattung umfasst folgende Leistungen:	
	- Vorbereitung der Bestattung	
	- Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges	
	- Bestattungspersonal	
	- Transport von der Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum zum Grab	
	- Aufsicht bei der Bestattung	
	- Tätigkeit der Verwaltung (ohne Nutzung 1.6 - 1.9)	
1.3	Urnenbeisetzung (für Verstorbene über 10 Jahren)**	823,50
1.4	Urnenbeisetzung (für Verstorbene unter 10 Jahren)**	429,50
**	Die Urnenbeisetzung umfasst folgende Leistungen:	
	- Vorbereitung der Beisetzung	
	- Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken der Urne	
	- Bestattungspersonal	
	- Transport von der Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum zum Grab	
	- Aufsicht bei der Beisetzung	
	- Tätigkeit der Verwaltung (ohne Nutzung 1.6 - 1.9)	
1.5	Trauerfeier direkt am Grab	145,00
1.6	Inanspruchnahme der Trauerhalle	
1.6.1	Trauerhalle mit innerörtlicher Bestattung	350,50
1.6.2	Trauerfeier mit auswärtiger Bestattung	533,50
1.7	Inanspruchnahme der offenen Hallenüberdachung	175,00
1.8	Inanspruchnahme des Aufbahrungsraumes	
1.8.1	Aufbahrungsraum bis zu 3 Tagen (der erste und letzte Tag der Benutzung gelten zusammen als 1 Tag)	101,00
1.8.2	Inanspruchnahme des Aufbahrungsraumes länger als 3 Tage je weiterer Tag	33,50
1.8.3	Aufbewahrung Sarg vor der Trauerfeier bis zu 1 Tag	33,50
1.9	Mehraufwand Tiefgrabung	241,00
1.10	Einsatz für zusätzliches Bestattungspersonal pro Person und Stunde	101,50
1.11	Zuschlag von 1.1 - 1.7 und 1.10 für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je 25%	
2.	Bei gleichzeitiger Bestattung/Beisetzung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigen sich die Gebühren 1.1. - 1.4 für	
2.1	Erdbestattung	
2.1.1	Verstorbene über 10 Jahren um	726,50
2.1.2	Verstorbene unter 10 Jahren um	214,50
2.2	Urnenbeisetzung	
2.2.1	Verstorbene über 10 Jahren um	411,50
2.2.2	Verstorbene unter 10 Jahren um	214,50
3.	Grabnutzungsgebühren	
3.1	Reihengrab für Erdbestattung	
3.1.1	Reihengrab für Erdbestattung (für Verstorbene über 10 Jahren)	1.412,00
3.1.2	Reihengrab für Erdbestattung (für Verstorbene unter 10 Jahren)	226,00

3.1.3 Reihengrab für Erdbestattung anonym (für Verstorbene über 10 Jahren)	2.446,00
3.2 Reihengrab für Urnenbeisetzung	
3.2.1 Reihengrab für Urnenbeisetzung (für Verstorbene über 10 Jahren)	1.099,00
3.2.2 Reihengrab für Urnenbeisetzung (für Verstorbene unter 10 Jahren)	220,00
3.2.3 Waldgräber für Urnenbeisetzungen	1.374,00
4. Wahlgräber mit beschränkter Nutzungszeit	
4.1 je Wahlgrabstelle zur Erdbestattung***	3.434,00
4.2 je Wahlgrabstelle zur Urnenbeisetzung***	2.494,50
*** Nach Ablauf von 30 Jahren seit Verleihung des Nutzungsrechtes wird vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr erhoben, berechnet mit dem in 3.1.1 bzw. 3.2.1 ausgewiesenen Gebührensatz der zum maßgeblichen Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung.	
5. Gemeinschaftsgrabstätten	
5.1 Urnengemeinschaftsgrabstätte „Garten der Zeit“ derzeit voll belegt	3.971,50
5.2 Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte „Fluss der Zeit“	1.230,50
5.3 Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte „Schmetterling“	0,00
5.4 Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte „Garten der Erinnerung“ derzeit voll belegt	1.418,00
5.5 Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte „Baumbeisetzungshain Buchengrund“	1.362,50
5.6 Anonyme Erdbestattungsgemeinschaftsgrabstätte „Rosengarten“	
5.6.1 Rosengarten Einzelgrab	5.344,00
5.6.2 Rosengarten Ehepaarsgrab	10.856,50
5.7. Urnengemeinschaftsgrabstätte „Mein letzter Garten“	4.304,00
5.8 Urnengemeinschaftsgrabstätte für Stadtteile	
5.8.1 Urnengemeinschaftsgrab „Bebenhausen“	3.353,50
5.8.2 Urnengemeinschaftsgrab „Stadtteile“	4.181,00
6. Wahlgräber mit 20-jähriger Nutzungszeit	
6.1 Wahlgrab zur Erdbestattung (20jährige Nutzungszeit)	
6.1.1 Wahlgrab einfachbreit, einfachtief (keine zusätzlichen Urnen)	2.289,00
6.1.2 Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	4.043,00
6.1.3 Wahlgrab doppelbreit, doppeltief	7.551,00
6.1.6 Wahlgrab zur Erdbestattung dreifachbreit, doppeltief	10.076,50
6.2 Wahlgrab zur Urnenbeisetzung (20jährige Nutzungszeit)	
6.2.1 Wahlgrab 4 Urnen	2.226,50
6.2.2 Wahlgrab einfachbreit, für 6 Urnen (keine Erdbestattung mehr möglich)	4.043,00
6.2.3 Wahlgrab doppelbreit, für 12 Urnen (keine Erdbestattung mehr möglich)	7.551,00
6.2.2 Einzelbaumurnengrab	
6.2.2.1 Einzelbaumurnengrab für 2 Urnen	2.370,00
6.2.2.2 Einzelbaumurnengrab für 4 Urnen	3.075,00
6.2.2.3 Einzelbaumurnengrab für 6 Urnen	4.133,50
6.2.2.4 Einzelbaumurnengrab für 3 (Ehe-)Paare (pro Paar)	1.824,00
6.3 Sonderregelung Grabnutzungsgebühr für Friedhof Bühl (erforderliche Ruhezeit 30 Jahre)	
6.3.1 Wahlgräber mit 30 jähriger Nutzungszeit	
6.3.2 Wahlgrab zur Erdbestattung (30 jährige Nutzungszeit)	6.521,50
6.4 Erneuerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber	

6.4.1	Wahlgrab zur Erdbestattung einfachbreit, einfachtief	114,47
6.4.2	Wahlgrab zu Erdbestattung einfachbreit, doppeltief	202,17
6.4.3	Wahlgrab zur Erdbestattung doppelbreit, doppeltief	377,56
6.4.4	Wahlgrab zur Erdbestattung dreifachbreit, doppeltief	503,84
6.4.5	Wahlgrab für 4 Urnen	111,34
6.4.6	Rosengarten Ehegattengrab	542,83
6.4.7	Wahlgrab einfachbreit, für 6 Urnen	202,17
6.4.8	Wahlgrab doppelbreit, für 12 Urnen	377,56
6.4.9	Einzelbaumurnengrab	
6.4.9.1	Einzelbaum für 2 Urnen	118,50
6.4.9.2	Einzelbaum für 4 Urnen	153,75
6.4.9.3	Einzelbaum für 6 Urnen	206,65
6.4.9.4	Einzelbaum für 3 Paare (pro Paar)	91,20
6.5	Wahlgrab zur Erdbestattung Bühl	217,38
7.	Grabmalgebühr	
7.1	für ein Reihengrab****	267,50
7.2	für ein Wahlgrab****	318,50
7.3	für ein liegendes Grabmal****	200,50
****	Die Grabmalgebühr umfasst folgende Leistungen:	
	- Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals	
	- Jährliche Kontrolle der Standfestigkeit eines Grabmals	
	- Verwaltungstätigkeit	
8.	Grabräumung	
8.1	Abräumung für Urnengrab oder Kindergrab (Grabumrandung mit Trittplatten)	82,00
8.2	Abräumung für 1-stelliges Erdgrab (Grabumrandung mit Trittplatten)	212,50
8.3	Abräumung für 2-stelliges Erdgrab (Grabumrandung mit Trittplatten)	267,50
8.4	Abräumung für ein Urnengrab oder Kindergrab (Grabumrandung mit Einfassung)	123,50
8.5	Abräumung für 1-stelliges Erdgrab (Grabumrandung mit Einfassung)	288,00
8.6	Abräumung für 2-stelliges Erdgrab (Grabumrandung mit Einfassung)	356,50
8.7	Fundamentgrabung und-entsorgung (1-stelliges Erdgrab)	75,50
8.8	Fundamentgrabung und-entsorgung (2-stelliges Erdgrab)	102,50
8.9	Entfernung Gehölz und Entsorgung	48,00
8.10	Entfernung von Bewuchs und Entsorgung	48,00
8.11	Entfernen/Zurückschneiden von Bepflanzung und Entsorgung (ohne Gehölz)	48,00
9.	Sonstige Benutzungsgebühren	
9.1	Grabpflege für ein Grab in Grabfeldern nach § 13 Abs. 2 Ziff. 4.4 i.V.m. § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung für die Nutzungszeit von 20 Jahren	680,00
9.2	Grabumrandung mit Trittplatten, Verlegen und Unterhaltung über 20 Jahre	
9.2.1	für ein einstelliges Erdbestattungsgrab	468,00
9.2.2	für ein zweistelliges Erdbestattungsgrab	702,50
9.2.3	für ein Urnengrab oder Kindergrab	334,50
9.3	Neuverlegung der Trittplatten bei weiteren Erdbestattungen in der Grabstätte	164,50
9.4	Ausgraben von Leichen/Gebeinen/Urnen zur Überführung nach auswärts oder zur Wiederbestattung/Wiederbeisetzung während der Ruhezeit	

9.4.1 Todesfall nach Vollendung des 10. Lebensjahres	2.907,00
9.4.2 Todesfall vor Vollendung des 10. Lebensjahres	859,00
9.4.3 Urnen	429,50
9.5 Ausgraben von Leichen/Gebeinen/Urnen zur Überführung nach auswärts oder zur Wiederbestattung/Wiederbeisetzung nach der Ruhezeit	
9.5.1 Todesfall nach Vollendung des 10. Lebensjahres	1.453,50
9.5.2 Todesfall vor Vollendung des 10. Lebensjahres	429,50
9.5.3 Urnen	429,50
9.6 Aufbewahrung von Urnen in der Verwaltung länger als 1 Monat, ab dem 2. Monat je angefangener Monat	10,00
9.7 Für die besondere Inanspruchnahme von Friedhofspersonal pro angefangene halbe Stunde	50,50
9.8 In diesem Verzeichnis nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Fahrzeugpreise berechnen sich immer ohne die Kosten für die Fahrerin oder den Fahrer. Diese sind zusätzlich zu verrechnen. Es werden folgende Stundensätze angesetzt:	
9.8.1 Facharbeiter	51,00
9.8.2 Bagger	57,50
9.8.3 Spezialfahrzeuge	45,50
9.8.4 Lkw mit Kran bis 7,5 t	56,00
9.8.5. PKW	18,00
9.8.6 Friedhofsverwaltung	62,60
9.9 Musikanlage am Grab (ohne Bedienung)	72,50

II. Verwaltungskostenersatz

1. Ausnahmegebühren für die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der je nach den Erfordernissen des Einzelfalls von 5,00 bis 250,00 EUR.
2. Vermittlungsgebühren für die Vermittlung von Leistungen Dritter auf Antrag der Bestattungspflichtigen (z.B. Sarg, Transport, musikalische Umrahmung, Dekorationen u.a.) mit Zusammenfassung der Abrechnungen dafür und Zahlungsabwicklung nach Eingang des Gesamtbetrags 10 % des Bruttobetrags der Abrechnungen. Für vermittelte Verwaltungsleistungen wird diese Gebühr nicht erhoben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister